

Bürgersteuer 1933

1. Die auf der ersten Seite (oben) bezeichnete Gemeinde erhebt für das Kalenderjahr 1933 eine Bürgersteuer in Höhe von 500 v. H. des Landesjahres. Sie fordert daher von dem auf der ersten Seite (oben) bezeichneten Arbeitnehmer auf Grund seines im Jahre 1931 erzielten Arbeitslohns an Bürgersteuer 1933 den Betrag von 11,25 RM. Diese Steuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig, und zwar

- 1. soweit der Arbeitslohn für Zeiträume von mehr als einer Woche gezahlt wird, am 10. der Monate Januar bis Dezember 1933 mit je 1/12 = 0,9375 RM.
2. soweit der Arbeitslohn für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche gezahlt wird, am 10. und 24. der Monate Januar bis November 1933, am 10. und 28. Dezember 1933 mit je 1/24 = 0,4167 RM.

Bruchteile eines Pfennigs sind bei der Errechnung der Teilbeträge auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abgerundet worden.

- II. Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer am jeweiligen Fälligkeitstage steht, hat
1. bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung den sich aus Abschnitt I ergebenden Teilbetrag der Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten, wenn nicht im einzelnen Falle nach Ziffer 2 oder 3 zu verfahren ist,
2. bei Arbeitnehmern, für die bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung wegen Nichtüberschreitens der steuerfreien Beträge keine Lohnsteuer einzubehalten ist, an Stelle des sich aus Abschnitt I ergebenden Teilbetrags der Bürgersteuer nur den nach einem Bürgersteuerbetrag von 1,25 RM zu berechnenden Teilbetrag vom Arbeitslohn einzubehalten,
3. von der Einbehaltung des sich aus Abschnitt I ergebenden Teilbetrags der Bürgersteuer bei Arbeitnehmern abzusehen, deren Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 1,25 RM. für volle Wochen 1,25 RM nicht übersteigt. Wird der Arbeitslohn für volle 14 Tage bezahlt, so beträgt die Freigrenze 1,25 RM. Wird der Arbeitslohn für volle Arbeitstage gezahlt, so beträgt die Freigrenze 1/4 des für volle Wochen maßgebenden Betrags.

III. Die nach Abschnitt II 1 und 2 einbehaltenen Teilbeträge der Bürgersteuer sind in dem schon für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto gesondert anzugeben und in die Kasse in Prof. Umstadt 13446 (Müllkaffe Insp. Umstadt) abzuführen. Die Abführung ist binnen folgender Fristen vorzunehmen:

- 1. wenn die den Lohn zahlende Betriebsstätte in der auf der ersten Seite (oben) bezeichneten Gemeinde liegt:
für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats: bis zum 20. dieses Kalendermonats,
für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats: bis zum 5. des folgenden Kalendermonats.
Beträgt jedoch die bis zum 20. eines Kalendermonats abzuführende Summe weniger als 200 RM, so genügt die Abführung bis zum 5. des folgenden Kalendermonats;
2. wenn die den Lohn zahlende Betriebsstätte in einer anderen Gemeinde liegt: bis zum 5. des auf die Lohnzahlung folgenden Kalendermonats.

Der Arbeitgeber haftet für ordnungsmäßige Einbehaltung (Abschnitt II) und Abführung an die oben bezeichnete Kasse. Verletzung der Vorschriften über die Abführung und Einbehaltung wird bestraft.

IV. Wird seitens des Arbeitgebers von der Einbehaltung eines Teilbetrags der Bürgersteuer teilweise (Abschnitt II 2) oder ganz (Abschnitt II 3) abgesehen, so hat der Arbeitnehmer den nicht einbehaltenen Betrag selbst an die im Abschnitt III bezeichnete Kasse zu entrichten, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung oder Ermäßigung Platz greift. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die an einem Fälligkeitstag in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Prof. Umstadt, im November 1932
Bürgermeisterei

Bemerkungen auf Seite 3 genau beachten!

Steuerkarte 1933

Gemeinde Prof. Umstadt Bezirk Nr. 588a

Finanzamt Sieburg

Familien- und Vorname Lindenbaum, Jakob

Stand, Beruf Kaufm. bei E. Rapp

Wohnort Prof. Umstadt 18/30

Wohnung 22.8.11. Apler

geboren am 22.8.11. Apler (Geburtsort) (Kreis, Amt)

Außer der Ermäßigung für den Arbeitnehmer sind Ermäßigungen zu berücksichtigen für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende

Ehefrau? (ja oder nein) ja
wieviel zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende

Die Nichtigkeit der Eintragung bescheinigt: den 1933

Die Nichtigkeit der Eintragung bescheinigt: den 1933

(Stempel der Steuerkarte ausstellend. Behörde) (Name) (Stempel) (Name)

(Raum für Eintragungen des Finanzamts)
Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — wird — werden — erhöht:

a) der steuerfreie Lohnbetrag auf — monatlich RM — wöchentlich RM
b) die Pauschsätze für Werbungskosten u. Sonderleistungen auf — monatlich RM — wöchentlich RM

Insgesamt bleiben somit steuerfrei — monatlich RM — wöchentlich RM

Hierzu treten noch die Familienermäßigungen. Diese Eintragung gilt bis zum 1933, wenn nicht Widerruf erfolgt.

Die Nichtigkeit der Eintragung bescheinigt: den 1933

(Stempel) (Name)

(Weitere Eintragungen siehe Rückseite.)

In der nebenstehende Vordruck nicht ausgefüllt, so hat der Arbeitgeber eine Bürgersteuer nicht einzubehalten.

der Bürgersteuer siehe Seite 4.

Wegen Anforderung und Einbehaltung

Scanned with CamScanner

Weitere Eintragungen des Finanzamts.

Empty table for additional entries.

Diese Eintragung gilt bis zum 1933, wenn nicht Widerruf erfolgt. Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt:

(Exempt) den 1933 (Name)

Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1933

Der vorseitig bezeichnete Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1933 in meinem - unserem - Betrieb beschäftigt gewesen

Table with 5 columns: vom, bis, In dieser Zeit hat betragen der Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge), die einbehaltenen Lohnsteuer (ohne Bürgersteuer), Name und Wohnung des Arbeitgebers - Firmenstempel - Unterschrift.

Sollte der vorstehend für die Eintragungen vorgegebene Raum nicht ausreichen, so ist ein besonderes Blatt anzufleben.

Die Steuerkarte 1934 ist ausgestellt

von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts Bezirk/Nummer

Zur Beachtung!

- I. Jeder Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Ruhegehalt, Witwengeld u. dgl.) ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres 1933 oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses auszuhändigen. Solange die Aushändigung nicht erfolgt ist, muß der Arbeitgeber vom vollen Lohnbetrag 10 v. H. ohne Abzug steuerfreier Beträge als Steuer einbehalten.
II. 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, am Jahreschluss oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis die auf Seite 2 in den Spalten 1 bis 5 vorgesehenen Eintragungen zu machen. In Spalte 4 ist bei Arbeitnehmern, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, die einschließlich des Ledigenzuschlags einbehaltene Lohnsteuer einzutragen; in diesem Falle hat der Arbeitgeber durch Eintragung des Buchstabens „L“ an der quadratisch umrahmten Stelle in Spalte 5 darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.
2. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1933, so hat der Arbeitgeber die Eintragungen in den Spalten 3 und 4 zu unterlassen, wenn der Arbeitnehmer es vor Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt. In diesem Falle hat der Arbeitgeber nur die Spalten 1, 2 und 5 auszufüllen und dem Arbeitnehmer eine besondere Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigung, die Höhe des Arbeitslohns und der davon einbehaltenen Lohnsteuer auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die Gemeinde, die die Steuerkarte 1933 ausgeschrieben hat, und die Nummer der Steuerkarte anzugeben; sie ist vom Arbeitnehmer sorgfältig aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Finanzamt vorgelegt werden kann.
3. Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten. Falsche Eintragungen oder Fälschungen können strafrechtlich verfolgt werden.
III. Änderung der Eintragungen auf der Steuerkarte kann der Arbeitnehmer beantragen:
1. zur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offensibaren Unrichtigkeiten;
2. bei Änderung des Familienstandes (z. B. Heirat, Geburt eines Kindes);
3. zur Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags (monatlich 60 RM, wöchentlich 14,40 RM) wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.), jedoch nur bei Einkommen bis zu 30 000 RM jährlich);
4. zur Erhöhung der Pauschsätze für Werbungskosten (z. B. Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Werkzeuge, Berufsleidung) und für Sonderleistungen (z. B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer, Berufsverbandsbeiträge), wenn die Werbungskosten und die Sonderleistungen zusammen den Betrag von 40 RM monatlich (9,60 RM wöchentlich) übersteigen.
Die Anträge sind im Falle III 1 bei der Behörde, welche die Eintragung vorgenommen hat, im Falle III 2 bei der Behörde, welche die Steuerkarte ausgestellt hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes, in den Fällen III 3 und 4 beim Finanzamt einzureichen. Steuerkarte 1933 und Belege sind beizufügen. Wer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, kann bei der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten oder ferneren Steuerkarte beantragen.
IV. Jede Änderung der amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere private Personen ist verboten. Der Arbeitgeber darf die von zuständiger Stelle vorgenommene Änderung (vgl. III) erst berücksichtigen, wenn ihm die geänderte Steuerkarte vorgelegt wird.